

RS Vfgh 1992/12/1 V33/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.1992

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Allg

VfGG §15 Abs2

VfGG §57 Abs1

Rechtssatz

Der Schriftsatz der Einschreiter ist aufgrund des gehäuften Ausmaßes an Unklarheiten und Undeutlichkeiten einer sachlichen Erledigung nicht zugänglich. Da der Prüfungsgegenstand nicht feststeht und auch ein ausreichend bestimmtes Begehrten fehlt, entspricht der Antrag nicht den Erfordernissen des §15 Abs2 und §57 Abs1 VfGG, was nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Zurückweisung führt.

An diesem Gesamtergebnis ändert nichts, daß die Antragsteller nunmehr in einer ergänzenden Stellungnahme beantragt haben, "der Beschwerde statzugeben und die Verordnung der Gemeinde Reith bei Kitzbühel vom 17.11.86, genehmigt mit Beschuß des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 10.07.87, Zahl Ve-546-106/62, hinsichtlich unserer Grundstücke, Gst.Nrn. 152/21 und 152/10 Grundbuch Reith bei Kitzbühel aufzuheben", zumal nach der Aktenlage am 17.11.86 eine die Grundstücke der Antragsteller betreffende Verordnung nicht erlassen worden ist.

Entscheidungstexte

- V 33/92

Entscheidungstext VfGH Beschluss 01.12.1992 V 33/92

Schlagworte

VfGH / Formerfordernisse, Flächenwidmungsplan

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:V33.1992

Dokumentnummer

JFR_10078799_92V00033_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at